

Satzung

über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Mechernich – Straßenreinigungssatzung –

**vom 16.12.1986 i. d. F. der Änderungssatzungen vom 22.05.1990, 13.05.1991,
29.03.1995, 21.12.1999, 19.12.2001, 24.03.2004, 05.12.2006, 14.12.2010,
14.12.2011, 29.08.2012, 20.03.2013, 16.10.2013, 17.12.2014, 29.04.2016 und
14.12.2017**

Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 436), und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NRW – vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706/ SGV NRW 2061), in der ab dem 18.07.2009 geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Mechernich am 12.12.2017 die 15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Mechernich - Straßenreinigungssatzung – beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Mechernich betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfaßt die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfaßt insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen bei Schnee- und Eisglätte.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen wird in dem darin festgelegten Umfange den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Reinigung innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Stadt Mechernich liegenden Gehwege wird den Eigentümern auferlegt, deren Grundstücke an diese angrenzen und durch diese erschlossen werden (§ 4).
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Mechernich mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2

- (1) Die Fahrbahnen und Gehwege sind an Samstagen und an Tagen vor Feiertagen

in der Zeit vom 1.4. bis 30.9. bis spätestens 19.00 Uhr und
in der Zeit vom 1.10. bis 31.3. bis spätestens 17.00 Uhr

zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Sie dürfen nicht vor Nachbargrundstücken, in Kanälen, Sinkkästen, Durchlässen und Rinneneinläufen oder auf oberirdische Vorrichtungen, die der Entwässerung oder Brandbekämpfung dienen, abgelagert werden.

- (2) Die Gehwege sind bei Schnee so zu räumen, daß sie in einer für den Fußgänger erforderlichen Breite begehbar sind. Die Flächen sind so aufeinander abzustimmen, daß eine durchgehend begehbare Fläche gewährleistet ist. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte bestreut werden, daß ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

- (3) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstiger auftauender Stoffe grundsätzlich verboten ist. Ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung erzielt werden kann;
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (4) Die Fahrbahnen sind bei Eis und Schnee in einem für den allgemeinen Verkehr erforderlichen Umfang befahrbar zu halten.
- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, daß der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Gehwege und die Fahrbahn gebracht werden.
- (6) In der Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.30 Uhr und sonn- und feiertags bis 8.30 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtungen des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4

Begriff des Grundstücks

Unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch bildet jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit darstellt, ein einheitliches Grundstück im Sinne dieser Satzung.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 der Satzung nicht nachkommt,
 - b) gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 der Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Stadtdirektor.

§ 6

Inkrafttreten

Die 15. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

- Die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Mechernich – Straßenreinigungssatzung – vom 16.12.1986 ist am 17.1.1987 in Kraft getreten. Gleichzeitig sind die Satzungen über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Mechernich vom 28.10.1980 und die hierzu ergangenen Änderungssatzungen vom 19.12.1984 und 17.12.1985 außer Kraft getreten.
(veröffentlicht im BB Nr. 3/1987 der Stadt Mechernich am 16.01.1987)
- Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Mechernich – Straßenreinigungssatzung – vom 22.5.1990 ist am 9.6.1990 in Kraft getreten.
(veröffentlicht im BB Nr. 23/1990 der Stadt Mechernich am 08.06.1990)
- Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Mechernich – Straßenreinigungssatzung – vom 13.5.1991 ist am 25.5.1991 in Kraft getreten.
(veröffentlicht im BB Nr. 21/1991 der Stadt Mechernich am 24.05.1991)
- Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Mechernich – Straßenreinigungssatzung – vom 29.3.1995 ist am 8.4.1995 in Kraft getreten.
(veröffentlicht im BB Nr. 14/1995 der Stadt Mechernich am 07.04.1995)
- Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Mechernich – Straßenreinigungssatzung – vom 21.12.1999 ist am 25.12.1999 in Kraft getreten.
(veröffentlicht im BB Nr. 51/1999 der Stadt Mechernich am 24.12.1999)
- Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Mechernich – Straßenreinigungssatzung – vom 19.12.2001 ist am 22.12.2001 in Kraft getreten.
(veröffentlicht im BB Nr. 51/52/2001 der Stadt Mechernich am 21.12.2001)
- Die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Mechernich – Straßenreinigungssatzung – vom 24.3.2004 ist am 3.4.2004 in Kraft getreten.
(veröffentlicht im BB Nr. 14/2004 der Stadt Mechernich am 02.04.2004)

- Die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Mechernich – Straßenreinigungssatzung – vom 5.12.2006 ist am 23.12.2006 in Kraft getreten.
(veröffentlicht im BB Nr. 51/2006 der Stadt Mechernich am 22.12.2006)

- Die 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Mechernich – Straßenreinigungssatzung – vom 14.12.2010 ist am 18.12.2010 in Kraft getreten.
(veröffentlicht im BB Woche 50/2010 - Nr. 25 - der Stadt Mechernich am 17.12.2010)

- Die 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Mechernich – Straßenreinigungssatzung – vom 14.12.2011 ist am 31.12.2011 in Kraft getreten.
(veröffentlicht im BB Woche 52/2011 - Nr. 26 - der Stadt Mechernich am 30.12.2011)

- Die 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Mechernich – Straßenreinigungssatzung – vom 29.8.2012 ist am 22.9.2012 in Kraft getreten.
(veröffentlicht im BB Woche 38/2012 - Nr. 19 - der Stadt Mechernich am 21.09.2012)

- Die 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Mechernich – Straßenreinigungssatzung – vom 20.3.2013 ist am 6.4.2013 in Kraft getreten.
(veröffentlicht im BB Woche 14/2013 - Nr. 7 - der Stadt Mechernich am 05.04.2013)

- Die 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Mechernich – Straßenreinigungssatzung – vom 16.10.2013 ist am 2.11.2013 in Kraft getreten.
(Veröffentlichung im BB Woche 44/2013 Nr. 22 der Stadt Mechernich am 01.11.2013)

- Die 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Mechernich – Straßenreinigungssatzung – vom 17.12.2014 ist am 10.01.2015 in Kraft getreten.
(Veröffentlichung im BB Woche 2/2015 Nr. 1 der Stadt Mechernich am 09.01.2015)

- Die 14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Mechernich – Straßenreinigungssatzung – vom 29.04.2016 ist am 21.05.2016 in Kraft getreten.
(Veröffentlichung im BB Woche 20/2016 Nr. 10 der Stadt Mechernich am 20.05.2016)

- Die 15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Mechernich – Straßenreinigungssatzung – vom 14.12.2017 ist am 30.12.2017 in Kraft getreten.
(Veröffentlichung im BB Woche 52/2017 Nr. 26 der Stadt Mechernich am 29.12.2017)